

Informationen zum Corona-Virus: 35. Aktualisierung (20. Dez. 2021)

Weil Delta immer noch tragt und Omikron bereits galoppiert, hat der Bundesrat die Regeln erneut verschärft. Diese Verschärfungen haben auch Folgen für unsere Tätigkeiten.

2G und 2G+: Für sämtliche Veranstaltungen (ausser Gottesdienste und Trauerfeiern bis 50 Personen) mit Teilnehmenden, die über 16 Jahre alt sind, gilt neu 2G. Das heisst: Die Teilnehmenden müssen geimpft oder genesen sein. Bei Veranstaltungen in Innenräumen haben sie zudem eine Maske zu tragen.

Ist es nicht möglich, eine Maske zu tragen (z.B. Gesang), so müssen die Teilnehmenden zusätzlich getestet sein, sogenannt 2G+. Von dieser zusätzlichen Testpflicht befreit sind Personen, deren vollständige Impfung (auch Booster) oder Genesung weniger als 4 Monate zurück liegt.

Veranstalterinnen und Veranstalter haben nun die Möglichkeit, alle ihre Angebot 2G+ pflichtig durchzuführen. Dann entfällt beispielsweise die Maskenpflicht. Wir empfehlen Ihnen aber, von dieser Möglichkeit abzusehen.

Für religiöse Veranstaltungen, Gottesdienste und Abdankungen in Innenräumen, an denen mehr als 50 Personen teilnehmen, gilt somit neu 2G. D.h. an Gottesdiensten im Innenbereich, an denen 50 oder mehr Personen teilnehmen, müssen die Teilnehmenden ein Zertifikat vorweisen, das sie als geimpft oder genesen ausweist. Bei Gottesdiensten mit Zertifikat beachten Sie bitte das hierfür erstellte [«Schutzkonzept für die Durchführung von Gottesdiensten in Innenräumen mit Zertifikatspflicht»](#) der EKS.

Gottesdienste in Innenräumen mit bis zu 50 Teilnehmenden sind weiterhin nicht zertifikatspflichtig. Es gelten die Bestimmungen des [«Schutzkonzepts Gottesdienste ohne Zertifikatserfordernis»](#) der EKS. Beachten Sie, dass bei Gottesdiensten ohne Zertifikat nach wie vor ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten oder die Kontaktdaten zu erheben sind.

Gottesdienste im Aussenbereich mit weniger als 300 Teilnehmenden sind ebenfalls nicht zertifikatspflichtig.

Sämtliche Vorgaben zu den Gottesdiensten gelten auch für Trauerfeiern.

Chöre, Solistinnen und Solisten, Musikerinnen und Musikern: Tragen Sängerinnen und Sänger (ab 16 Jahren) bei der Probe oder dem Auftritt eine Maske, dann gilt für sie 2G. Allerdings können Sängerinnen und Sänger bei der Probe und bei Auftritten auf eine Maske verzichten. Dann wird allerdings die Regelung 2G+ vorausgesetzt. Das heisst, sie müssen geimpft oder genesen und zusätzlich getestet sein. Zudem sind bei diesen Chorproben und -auftritten die Kontaktdaten der Sängerinnen und Sänger zu erheben. Eine Ausnahme bilden professionelle und in Ausbildung befindliche Künstlerinnen und Künstler; für sie gilt 3 G.

Für Musikerinnen und Musiker ist die Regelung identisch.

Konsumation: Für die Konsumation von Speisen und Getränken ist der Nachweis von 2G erforderlich. Es darf nur sitzend konsumiert werden. Am Tisch ist keine Maske zu tragen.

Vorschau: Kirchgemeindeversammlung oder Urnenabstimmung bis 30. April 2022: Die Regierung des Kantons St. Gallen hat am 20. Dezember 2021 orientiert, dass eine dringliche Verordnung es auch im kommenden Jahr ermöglicht, dass die Gemeinden die aktuellen Geschäfte an einer Bürgerversammlung oder mit einer Urnenabstimmung beschliessen können. Da wir im kirchlichen Recht nicht über eine eigene entsprechende Regelung verfügen, werden für die St. Galler Kantonalkirche und somit für ihre Kirchgemeinden subsidiär die Bestimmungen des Staates angewandt. Um für die bevorstehenden Kirchgemeindeversammlungen Klarheit und Planungssicherheit zu haben, informieren wir Sie daher schon heute.

Im Jahr 2022 finden die Gesamterneuerungswahlen in allen kirchlichen Behörden statt. Darum müssen die Kirchgemeindeversammlungen oder Urnenabstimmungen bis 30. April 2022 erfolgen.

So, das wäre es für den Moment. Trotz allem wünschen wir Ihnen Weihnachten mit einem ganz, ganz grossen G – nämlich gesegnet - und anschliessend einen guten Rutsch ins 2022.